

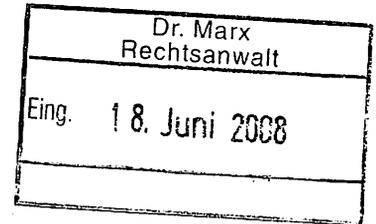
Abschrift

6 K 248/08.WI.A(V)

Verkündet am: 02.06.2008

(Hans)
Urkundsbeamtin d. Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. [redacted], * [redacted], 1968, Islamische Republik Iran,
2. [redacted], * [redacted], 1978, Islamische Republik Iran,

- Kläger -

bevollmächtigt:
zu 1-2: Rechtsanwälte Dr. Reinhard Marx und Kollegin,
Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt am Main
- 3227/07 M/shi -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen
- 5135988-439 -

- Beklagte -

w e g e n

Asylrecht

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Vorsitzenden Richter am VG Schild als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. Juni 2008 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.12.2004 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls die Kläger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leisten.

T a t b e s t a n d

Die Kläger sind iranische Staatsangehörige. Sie reisten nach eigenen Angaben auf dem Luftweg über den Flughafen Frankfurt am Main am 27.07.2001 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 10.08.2001 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Bei ihrer damaligen Anhörung am 15.08.2001 gaben die Kläger im Wesentlichen an, dass sie beide das Abitur gemacht haben, die Klägerin zu 2. Informatik - ohne Abschluss - studiert habe und der Kläger zu 1. vier Jahre lang fachpolitische Wissenschaft an der Universität in Teheran studiert habe. Der Kläger zu 1. habe aufgrund seiner politischen Aktivitäten keine Anstellung erhalten. Er habe dann einen Handel mit Computerteilen betrieben.

Diese Tätigkeit habe er 1986 aufgenommen. Er habe seine Familie davon ernähren können. Zuvor habe er seinen Wehrdienst geleistet gehabt. Der Kläger zu 1. gab damals weiter an, dass er von 1989 bis 1996 politisch aktiv gewesen sei sowohl während seiner Studienzeit als auch während seiner Militärdienstzeit. Er habe deshalb auch Ärger bekommen. Nachdem er sein Geschäft eröffnet habe, habe er sich weiterhin politisch betätigt. Am 11.07.2001 sei ein Freund von ihm, der beim Verteilen von Flugblättern geholfen habe, festgenommen worden. Er nehme an, dass dieser seine Adresse preisgegeben habe und es deswegen zur Hausdurchsuchung gekommen sei.

Seit 1997 sei er bei der Organisation Jonbesh-e-Haghjouyan-e-Khalgh. Die Organisation habe ungefähr 400 Mitglieder. Er habe für die Organisation Kopien hergestellt. In seinem Geschäft habe er ein Gerät gehabt um Flugblätter zu kopieren. Dafür habe er kein Geld genommen. Dieses Gerät sei an dem besagten Tag der Hausdurchsuchung beschlagnahmt worden. Das Regime meine, dass ihre Organisation ein Zweig der Volksmudjaheddin sei.

Die Klägerin zu 2. erklärte, dass sie die Flugblätter, die ihr Mann hergestellt habe, an der Universität verteilt habe. Deswegen sei sie zum Islamischen Verein an der Universität zitiert worden. Man habe sie dort befragt. Man habe jedoch nichts beweisen können, aber sie habe am Unterricht nicht mehr teilnehmen dürfen. Nachdem ihr Haus durchsucht worden sei, sei ihr Leben in Gefahr. Sie hätten zur Wohnung nicht mehr zurückkehren können.

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 21.09.2001 wurde der Asylantrag abgelehnt, festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebehindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes nicht vorliegen. Ferner wurden die Kläger zur Ausreise aufgefordert und die Abschiebung in den Iran angedroht.

Im Rahmen des gegen den Bescheid gerichteten Klageverfahrens konkretisierten die Kläger ihre Angaben noch während der mündlichen Verhandlung am 04.07.2003. Mit

Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom selben Tage, Az. 4 E 2381/01, wurde die Klage abgewiesen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Angaben der Kläger unglaubhaft seien. Die Einlassung der Kläger über die fluchtauslösenden Gründe sei nicht überzeugend.

Der gegen diese Entscheidung gestellte Antrag auf Zulassung der Berufung wurde mit Beschluss des Hess. VGH vom 27.08.2003 verworfen.

Mit Schriftsatz ihres damaligen Bevollmächtigten vom 23.11.2004 stellten die Kläger einen Asylfolgeantrag. Der Kläger zu 1. macht geltend, dass er seit dem 30.10.2003 Mitglied der Arbeiter Kommunistischen Partei Irans sei. Er nehme jeden Freitag am Informationsstand der Arbeiter Kommunistischen Partei Irans in der Mensa an der Johann-Goethe-Universität in Frankfurt teil und verteile Flugblätter gegen die iranische Regierung. Auch habe er am 4. Kongreß der Arbeiter Kommunistischen Partei Irans im Dezember 2003 in Dortmund teilgenommen. Ferner an Protestaktionen vor dem Konsulat der Islamischen Republik. Im Einzelnen wurden diverse Veranstaltungen aufgeführt, an denen der Kläger beteiligt gewesen sei. Auch habe die Klägerin zu 2. sich entsprechend politisch betätigt.

Bei der Asylfolgeantragstellung am 29.11.2004 verweigerten beide Kläger die Speicherung der Religionszugehörigkeit im Ausländerzentralregister. Darüber hinaus gaben sie bei ihrer Anhörung am selben Tage unter Vorlage eines Ordner über ihre politischen Aktivitäten an, dass der Kläger zu 1. seit Oktober 2003 Mitglied der Arbeiter Kommunistischen Partei sei und vom Ortsverein Frankfurt für das Zentralkomitee vorgeschlagen worden sei. Er sei jedoch nicht gewählt worden. Jedoch sei er im Ortsverband aktiv und betätige sich auch durch Aufstellung von Büchertischen. Die Klägerin zu 2. gab an, dass sie seit dem 15.12.2003 Mitglied der AKP sei. Darüber hinaus sei sie noch Mitglied in der Frauenorganisation Freiheit für Frauen. Sie habe auch einige Artikel im Internet veröffentlicht.

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 22.12.2004 wurde der Antrag auf Durchführung von weiteren Asylverfahren abgelehnt sowie die Anträge auf Änderung des Bescheids vom 21.09.2001 bezüglich der Feststellung zu § 53 des Ausländergesetzes abgelehnt. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorlägen. Bei den exilpolitischen Betätigungen der Kläger handele es sich um sogenannte Dauersachverhalte, für deren Lauf der Frist hier die Aufnahme der exilpolitischen Betätigung maßgeblich sei. Insoweit sei der Wiederaufnahmegrund nicht innerhalb von drei Monaten geltend gemacht worden. Auch lägen die Voraussetzungen des Wiederaufgreifens zu § 53 des Ausländergesetzes nicht vor.

Die hiergegen zunächst gerichtete Klage vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 09.05.2007 als offensichtlich unbegründet insoweit abgewiesen als sich die Klage auf § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG richtete. Bezüglich der Geltendmachung von Asylansprüchen nach Art. 16 a Abs. 1 GG war der Klageantrag zurückgenommen worden.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg. Mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 12.02.2008 wurde das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 09.05.2007 aufgehoben und die Sache an das Verwaltungsgericht Wiesbaden zurückverwiesen.

Nach der Zurückverweisung legte der Klägervertreter für beide Kläger diverseste Unterlagen über ihre politische Betätigung vor (2 Aktenordner). Hieraus ergebe sich, dass die Kläger eine hervorgehobene Betätigung im Rahmen der AKP Iran ausübten, was zu einer beachtlichen Verfolgungsgefahr führe.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) vom 22.12.2004 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass bei den Klägern ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Iran vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kläger wurden in der mündlichen Verhandlung am 02.06.2008 angehört. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt des Protokolls der mündlichen Verhandlung sowie der Gerichtsakte, die Gerichtsakte 6 E 1283/07.A, sämtliche Bundesamtsakten, die Ausländerakten sowie die eingeführten Erkenntnisquellen Bezug genommen. Sie wurden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung gemacht.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Klage ist begründet. Die Voraussetzungen zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens gem. § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG liegen vor. Ein zwingender beachtlicher Folgeantrag liegt im Falle einer geltend gemachten Sachverhaltsänderung im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG dann vor, wenn sich der Asylbewerber substantiiert und widerspruchsfrei auf einen nachträglich eingetretenen Sachverhalt beruft, aus dem sich die nicht gänzlich fernliegende Möglichkeit ergibt, dass auf seiner Grundlage dem Begehren nunmehr zu entsprechen ist. Dieser Anforderung haben die Kläger genüge getan.

Zu Recht weist das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 12.02.2008 darauf hin, dass die ursprüngliche Beschränkung des Verwaltungsgerichtes hinsichtlich der Dreimonatsfrist nach § 51 VwVfG so nicht haltbar ist. Denn Qualitätssprünge sind möglich, weshalb bei einem Dauersachverhalt sich die Sachlage insgesamt so verdichten kann, dass es zu entscheidungserheblichen Veränderungen kommt. Mithin ist die Frist gewahrt.

Die Kläger haben auch aufgrund ihres Asylfolgeantrages einen Anspruch darauf, dass zu ihren Gunsten die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Auch wenn die Kläger unverfolgt aus dem Iran ausgereist sind, so droht ihnen jedoch bei einer Rückkehr in den Iran wegen ihres exilpolitischen Engagements in Deutschland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Der Kläger zu 1. hat zur Überzeugung des Gerichtes dargelegt, dass er schon im Iran Politikwissenschaften studiert hat und sich insoweit mit marxistisch-kommunistischer Literatur auseinandersetzte sowie sich dieses Gedankengut zu Eigen machte. Durch seine „Dokumentationstätigkeit“ als Fotograf und Filmer der Veranstaltungen der Arbeiter Kommunistischen Partei Irans und die damit zusammenhängenden Aktivitäten steht zur Überzeugung des Gerichtes im vorliegenden Einzelfall fest, dass der Kläger in den Bereich der herausgehobenen Position aufgerückt ist, für die nach ständiger Rechtsprechung auch des Hess. VGH bezüglich der Exilorganisation des Irans annimmt, dass eine Verfolgungsgefährdung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit entsteht (vgl. zuletzt Urteil Hess. VGH vom 23.11.2005, Az. 11 UE 3311/04). Im Gegensatz zu der Komala, deren Mitglieder nach Überzeugung des Hess. VGH grundsätzlich gefährdet sind, vermag eine solche Gefährdung das erkennende Gericht bei Mitgliedern der Kommunistischen Arbeiterpartei Irans nicht festzustellen. Hierauf kommt es jedoch im vorliegenden Fall aufgrund der besonderen Bedeutung der Tätigkeit des Klägers nicht an.

Gleiches gilt für die Klägerin zu 2. im Hinblick auf ihre in Deutschland entwickelten politischen Aktivitäten und Handlungen, wie sich dies auch in den vorgelegten Unterlagen und Aufzeichnungen über ihre Betätigung ergibt. Besonderes Gewicht spielt dabei ebenfalls, dass beide Kläger sich dem Islam abgewendet haben und diesen nicht mehr

praktizieren, wie sie glaubhaft und nachvollziehbar dem Gericht in der mündlichen Verhandlung gegenüber darlegten. So erklärte die Klägerin zu 2. auf Nachfrage, dass sie mit ihren drei Kindern die islamische Religion nicht praktiziere. Sie würden auch nicht zu Allah beten. Hinzu kommt, dass die Klägerin zu 2. aufgrund ihres langen Aufenthalts in Deutschland sich in ihrem äußeren Wesen so verändert hat, dass ihr eine Rückkehr in den Iran nicht zuzumuten ist.

Aufgrund ihres in Deutschland praktizierten Lebensstils hätte sie bei einer Rückkehr in den Iran allein an das Geschlecht angeknüpfte Verfolgung bereits zu befürchten.

Nach alledem war die Beklagte zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Als Unterlegene hat die Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen, § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG.

Der Ausspruch hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO entsprechend.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder